

**BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

BVV-002-2023**Bestellung der allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters und Bestellung von Verhinderungsververtretungen**

Erstellungsdatum	06.01.2023
Federführendes Amt	Büro Bürgermeister
Auskunft erteilt	Volz-Schwach, Silke
Sachbearbeitung	Frau Silke Volz-Schwach

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
01.02.2023	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Frau Michaele Berster, dienstansässig Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, wird gem. § 68 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Die Bestellung endet mit dem Dienstantritt einer/eines neuen Beigeordneten.
2. Herr Dr. Stefan Holl, dienstansässig Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, wird zum Verhinderungsvertreter für den Fall, dass sowohl der Bürgermeister als auch die allgemeine Vertreterin verhindert sind, bestellt. Die Bestellung endet mit dem Dienstantritt eines/einer neuen Beigeordneten.
3. Ab Dienstantritt des/der neuen Beigeordneten wird Frau Michaele Berster, dienstansässig wie vor, erneut zur Verhinderungsvertreterin für den Fall, dass sowohl der Bürgermeister als auch die/der dann gewählte Beigeordnete verhindert sind, bestellt.

Begründung

Nach § 68 Abs. 1 GO NRW bestellt der Rat eine allgemeine Vertretung des Bürgermeisters. Sofern ein/eine Beigeordnete*r gewählt wurde, kann nur diese/dieser zur allgemeinen Vertreter*in bestellt werden. Ist kein/keine Beigeordnete*r gewählt, bestellt der Rat eine/einen anderen Bedienstete*n der Stadt, die/der nach Dienststellung und Besoldung eine herausgehobene Stellung in der Stadtverwaltung einnimmt.

Frau Berster hat als Dezernentin des Fachbereiches Jugend, Soziales, Schule und Kultur eine herausgehobene Stellung inne. Frau Berster ist nicht verbeamtet, aber die Kommentierung hält aufgrund der Wortwahl des Art. 33 Abs. 3 Grundgesetz (GG) „in der Regel“ in Ausnahmefällen auch die Übertragung der allgemeinen Vertretung auf eine Angestellte für zulässig.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	noch nicht zu übersehen	Ja	Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	noch nicht zu übersehen	Ja	Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt	Sichtvermerk Kämmerer		
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung						Nein			

Sichtvermerk
Dezernent/in:Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Neben dem Bürgermeister und dem Kämmerers gibt es zwei weitere Dezernatsleitungen. Beide Stellen sind mit Tarifbeschäftigten besetzt. Beamte auf der Führungsebene direkt unterhalb des Bürgermeisters gibt es nicht.

Für den Fall, dass sowohl Herr Ritsche als auch Frau Berster verhindert sein sollten, wird Herr Dr. Holl, Dezernent Planen, Bauen und Wohnen, zum Verhinderungsvertreter bestellt. § 68 GO NRW spricht zwar nur von der Bestellung des allgemeinen Vertreters, laut Kommentierungen können über diese Vorschrift aber auch weitere Vertretungen gewählt werden.

Mit der Wahl eines/einer neuen Beigeordneten muss dieser zwingend zum/zur allgemeinen Vertreter*in bestellt werden. Ab dem Zeitpunkt des Dienstantritts des/der neuen Beigeordneten wird Frau Berster erneut Verhinderungsvertreterin.